

Kinderbetreuungsordnung des Gemeindekindergartens Glanegg

dem Erziehungsberechtigten:

Die Betreuungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Gemeindekindergarten Glanegg, Glanegg 20, 9555 Glanegg – als Betreiber der Bildungseinrichtung und

kad. Grad: Vorname:	Nachname:		
nschrift:			
Gemeinde:	Hauptwohnsitz: □ ja □ nein		
elefon:E-Mai	l:		
o Zahlungspflicht entfällt, Grund:			
ind:			
/orname:	Nachname:		
V-Nr. + Geb. Datum:			
nschrift:			
EPA-Lastschrift:			
ei Ihrer Bank abgeben.	Kontonummer des Auftraggebers		
Name und Anschrift des Auftraggebers	Kontonummer des Auftraggebers		
Name und Anschrift des Auftraggebers	Kontonummer des Auftraggebers		
Name und Anschrift des Auftraggebers EDV Nr.:	Kontonummer des Auftraggebers		
EDV Nr.:			
	Zahlungsempfänger		
EDV Nr.:	Zahlungsempfänger Gemeindeamt Glanegg Steuern und Abgaben		
EDV Nr.: Kontoführendes Kreditinstitut des Auftraggebers	Zahlungsempfänger Gemeindeamt Glanegg		
EDV Nr.:	Zahlungsempfänger Gemeindeamt Glanegg Steuern und Abgaben 9555 Glanegg 20		
EDV Nr.: Kontoführendes Kreditinstitut des Auftraggebers	Zahlungsempfänger Gemeindeamt Glanegg Steuern und Abgaben		

Einzug über mein (unser) Konto bestimmten Lastschriften durchzuführen. Es gelten die "Allgemeinen

Die Abbuchung erfolgt immer am 15. des darauffolgenden Monats zu den jeweiligen gesetzlichen Fälligkeiten.

Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmungen" in der letztgültigen Fassung.



1. VERTRAGSDAUER

1.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird für das Bildungsjahr 2023/24 abgeschlossen.

2. VERTRAGSINHALT

2.1.Der/Die Erziehungsberechtigte übergibt sein/ihr Kind zur Bildung und Betreuung dem Gemeindekindergarten Glanegg.

3. BETREUUNGSVARIANTE UND BEITRAG

3.1. Für den Besuch der Bildungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu leisten. Das Kind wird für folgenden Betreuungstarif angemeldet:

Betreuungszeit	Elternbeitrag		
Ganztags (06:45 – 17:00)	Elternbeitragsersatz Land KTN		
Halbtags (06:45 – 12:30)	Elternbeitragsersatz Land KTN		
Bastelbeitrag/Verbrauchsmaterial	15€		
Mittagessen	80€		

- **3.2.**Die Kosten verstehen sich mit Berücksichtigung des Elternbeitragsersatzes des Landes Kärnten. Der Elternbeitragsersatz wird aber bei Einzug der Sepa-Lastschrift berücksichtigt. Im Monat August wird unter Berücksichtigung des Betriebsurlaubes nur der halbe Monat verrechnet.
- **3.3** Fehlt das zu betreuende Kind nicht länger als 14 Tage im Monat, so berechtigt dies nicht zum anteilsmäßigen Abzug vom monatlichen Betreuungsbeitrag. Dauert eine Erkrankung länger, so entscheidet die Kindergartenleitung über die Höhe des Nachlasses vom Monatsbeitrag.
- **3.4** Sollte am 15. des Monats der Betreuungsbetrag nicht abgebucht werden können, so fallen Bankspesen an. Diese sind vom zahlungspflichtigen Kunden selbst zu übernehmen.

4. Betriebszeit

- **4.1** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 06:45 17:00 geöffnet. Die Kinder sind am Morgen bis spätestens 9:00 dem Personal des Kindergartens zu übergeben. (Ausnahme: Arzt, Logopädie uvm.)
- **4.2.** Die Bildungseinrichtung ist ein ganzjähriger Betrieb und hat am Karfreitag sowie vom 16. -31. August und vom 24. 6. Jänner geschlossen.
- **4.3.** Die Einrichtung hat in den Ferien (Semesterferien, Ostern) und an Fenstertagen ab einem Bedarf von 10 Kindern geöffnet. In dieser Zeit kann es zu verkürzten Öffnungszeiten kommen. Am Faschingsdienstag schließt der Kindergarten um 13:00.
- **4.4**. Die Schließung der Bildungseinrichtung an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Aliquotierung der monatlichen Beitragsleistung.



5. Aufnahmekriterien

- **5.1** das vollendete 3. Lebensjahr;
- 5.2. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- **5.3.** "In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (K-KBBG § 3)

6. Vorschriften zum Kindergartenbesuch

- **6.1** Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
- **6.2** Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist dies der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- **6.3** Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
- **6.4** Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Sie erhalten am Elterninformationsabend eine Liste mit den zu benötigten Gegenständen.
- **6.5** Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

7. <u>Informationen zum verpflichteten Kindergartenbesuch</u>.

7.1 Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)



8. Kündigung und vorzeitiger Austritt des Betreuungsvertrages:

- **8.1.** Grundsätzlich ist eine Kündigung immer zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Davon ausgenommen sind all jene Fälle, in denen es zu einem Wechsel des Wohnortes oder zu einer Veränderung im familiären oder beruflichen Umfeld kommt. Sollte der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen (vorallem im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz) eingeschränkt oder unterbrochen werden, so stellt dies keinen Kündigungsgrund dar. Hält die Betriebsunterbrechung über einen längeren Zeitraum an, ist eine Kündigung unter Absprache mit der Kindergartenleitung und der Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- **8.2.** Der Träger die Gemeinde Glanegg kann den Betreuungsvertrag vorzeitig auflösen, wenn:
 - Zahlungsrückstände des Erziehungsberechtigten vorliegen;
 - der Gesundheitszustand des Kindes sich ändert, sodass keine adäquate Betreuung seitens des Kindergartens mehr gegeben sein kann;
 - wenn das zu betreuende Kind mehrmalig ersichtlich Erkrankt (z.B. Varizellen o.ä) im Kindergarten zur Betreuung abgegeben wird;
 - längeres und wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Abmeldung passiert;
 - Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigen;
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergarten besuch.

9. Datenschutz:

8.1 Der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass seine persönlichen Daten und die des Kindes, nämlich Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen, der Förderung derselben sowie zu statistischen Zwecken der jeweiligen Gemeinde und dem Land Kärnten übermittelt werden. Weiters stimmt der Erziehungsberechtigte zu, dass Bildmaterial (Einzelbild und Gruppenfotos) von seinem Kind angefertigt werden darf, welches Dokumentationszwecken der Bildungsarbeit dient und ausschließlich in der Gemeindezeitschrift verwendet wird.

10. Haftung

- **10.1**.Der Gemeindekindergarten Glanegg übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen und Verletzungen am Körper des übergebenen Kindes aufgrund eigenverantwortlichen Verhaltens des Kindes oder durch andere Kinder.
- **10.2.** Ferner haftet der Gemeindekindergarten Glanegg nicht für Erkrankungen, die von anderen Kindern übertragen werden.
- **10.3.**Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Für verschmutzte oder beschädigte Kleidung übernimmt der Gemeindekindergarten Glanegg keine Haftung.
- **10.4** Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Betreuungsvereinbarung gelesen und akzeptiert zu haben:

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)	(Unterschrift Leitung Kindergarten)
(Datum)	